

Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz

vom 14.12.1998, geändert durch Satzungen vom 29.11.2001 und 17.02.2005
(erstreckt auf Eulowitzer Gebiet)

Zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 auf der Grundlage des § 21 Absätze 2 und 5 sowie § 22 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02.07.1991 (GVBl. S. 227) zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 28.01.1998 (GVBl. S. 54) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz.

§ 2 Kostenersatzpflicht

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz im Rahmen der ihr nach §7 Absatz 1 SächsBrandschG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 2 SächsBrandschG werden die dort Verpflichteten zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, herangezogen, also:

1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 836,838) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl.I S. 1025) und der Anlage hierzu entstanden ist,
4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und

6. derjenige, der wider besseren Wissen oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist darüber hinaus verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, und

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Hat der Verpflichtete nach Absatz 2 oder 3 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.

(5) Das Erbringen einer kostenersatzpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(6) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenersatz bei gegenseitiger Hilfeleistung

Die Kosten für einen überörtlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Großpostwitz werden, sofern keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird, auf Antrag des Trägers, dem Hilfe geleistet worden ist, in analoger Anwendung dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

(1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses (Kostenverzeichnis) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Werden mehrere im Kostenverzeichnis enthaltene Leistungen erbracht, sind die einzelnen Kostenersatzsätze zu summieren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Einsatzzeit ist die Zeitspanne während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr oder dem Beginn eines neuen Einsatzauftrages.

(3) Die Sätze für die eingesetzten Geräte, soweit sie nicht Normbestückung des Fahrzeuges sind, werden berechnet.

(4) Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr besondere Kosten (z.B.

Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 vom Hundert berechnet.

(5) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.

(6) Für die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Leistungen wird, wenn diese in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht werden, zusätzlich ein Nachtzuschlag von 10 vom Hundert des jeweiligen Kostenersatzsatzes erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

(7) Werden die im Kostenverzeichnisses aufgeführten Leistungen an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erfüllt, wird unabhängig vom Nachtzuschlag zusätzlich ein Feiertagszuschlag von 10 vom Hundert des jeweiligen Kostenersatzsatzes erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

(8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5 Kostenbescheid

Die Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz vom 20.02.1995 außer Kraft.

Kostenverzeichnis

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

I. Personelle Leistungen für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr

1. Stundensätze

1.1. freiwillige Feuerwehrangehörige 12,50 €

1.2. Sicherheitswachen werden nach dem vorgenannten Satz je Person und Stunde berechnet.

Zuschläge:

1.3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahenschutzanzug und Gasschutzanzug) sowie besondere Schmutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, Grundwasser gefährdende oder ähnliche Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 vom Hundert zu berechnen.

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

2.1. Fahrzeuge (ohne Personalkosten) €pro Stunde

2.1.1. Löschfahrzeug LF 8/TS8-STA 62,50

2.1.2. Einsatzleitwagen VRW 29,00

2.1.3. Mannschaftstransportfahrzeug/LKW 18,00v2.1.4. PKW 15,00

2.2. Einsatz von Spezialanhängern einschl. Normbestückung (ohne personelle Leistungen) Anhänger €pro Stunde

2.2.1. je Tragkraftspritzenanhänger z.B. TSA-TS8 22,50

2.2.2. Schaumbildneranhänger z.B. SBA 4,5 17,50

2.2.3. Beleuchtungsanhänger bis 3 KVA 15,00

2.2.4. Schlauchtransportanhänger 7,50

2.3. Einsatz von Geräten Grundkosten (1.Stunde) €je weitere Stunde €

2.3.1. Tragkraftspritze 20,00 8,50

2.3.2. Notstromaggregat 10,50 5,50

2.3.3. Öl-, Wasser-Sauger 9,50 4,50

2.3.4. Tauchpumpe/Süffelpumpe 8,50 3,50

2.3.5. Motorsäge/Trennschleifer 7,50 2,50

2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten (erste Stunde) für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.5. Ausrüstungsgegenstände

Grundkosten (1. Stunde) €je weitere Stunde €

2.5.1. Gas- und Säureschutzanzug 47,00 26,50

2.5.2. Ölsperre, je 20 m³ 36,00 15,50

2.5.3. Sprungrettungsgerät 35,50 15,00 2.5.4. Atemschutzgerät 30,00 10,00

2.5.5. Auffangbehälter b. 100 l Inhalt 6,50 1,00

2.5.6. Wärmeschutzanzug 25,00 12,50

2.5.7. B-Druckschlauch 15,50 2,00 C-Druckschlauch 14,00 1,00

2.5.8. Saugschlauch 6,50 1,00

2.5.9. Gullyabdichtungskissen 9,50 0,50

Bei Ziffer 2.5.2. und 2.5.4. werden außerdem die Kosten nach Ziffer 3.2., 3.3. und 3.6. berechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial in €

3.1. Ölbindemittel Ekoperl je Sack a 100 l 21,00

3.2. Sand je Sack 2,50

3.3. Sägemehl je Sack 2,50

3.4. Schaummittel je l 3,50

4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen

€pro Tag

4.1. Wasserführende Armaturen

4.1.1. Verteiler, Wasserstrahlpumpe 4,00

4.1.2. Standrohr mit Schlüssel 3,00

4.1.3. Stahlrohr/Kübelspritze 2,50

4.1.4. Saugkorb/Übergangsstück 1,50

4.2.1. Hakenleiter/Klappleiter 4,00

4.2.2. Steckleiter, Schiebeleiter 7,50

5. Entgelte für sonstige technische Leistungen

€pro Tag

5.1. Sonstige Leistungen

5.1.1. Einbinden von Saugkupplungen 6,00/Stück

5.1.2. Einbinden von Druckkupplungen 5,00/Stück

5.1.3. Einsetzen von Dichtungen und Sperrringen

1,50/Stück